

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein/Sa. in seiner Sitzung am 10. Mai 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### **§ 1 Änderung der Entschädigungssatzung**

1. Die bisherige Regelung des § 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entfällt.
2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Zuschuss für die Beschaffung von Sachausstattung zur elektronischen Bereitstellung von Sitzungsunterlagen

Für die Beschaffung eines mobilen Endgerätes zur Nutzung der elektronischen Bereitstellung von Sitzungsunterlagen wird den Stadträten und den Ortschaftsräten auf Antrag ein fester Zuschuss von einmalig 300 EUR je Wahlperiode gewährt.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass zukünftig, spätestens nach einem Übergangszeitraum von drei Monaten, auf die schriftliche Zusendung der Sitzungsunterlagen verzichtet und ausschließlich die elektronische Bereitstellung der Sitzungsunterlagen genutzt wird.

Die Vorlage einer Rechnung ist nicht erforderlich. Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung.

Der Zuschuss wird auch bei Nachrücken in den Rat während der Wahlperiode gewährt. Bei Ausscheiden aus dem Rat während der Wahlperiode ist keine Rückzahlung des Zuschusses erforderlich.

Der Zuschuss ist personengebunden. Werden mehrere Ämter gleichzeitig ausgeübt (Stadtrat und Ortschaftsrat), besteht der Anspruch auf die Entschädigung nur einmal.

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- |                                               |            |
|-----------------------------------------------|------------|
| • bis zu drei Stunden                         | 20,00 EUR  |
| • von mehr als drei Stunden bis sechs Stunden | 40,00 EUR  |
| • von mehr als sechs Stunden /Tageshöchstsatz | 60,00 EUR. |

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenstein/Sa., den 11. Mai 2021

Thomas Nordheim  
Bürgermeister

---

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung wurde im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 06/2021 am 14.06.2021 öffentlich bekannt gemacht.